Art. 58 Einziehung

[1]Die durch eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 56 gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel können eingezogen werden. [2]Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. [3] § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten[8)] ist anzuwenden.

[8)] **[Amtl. Anm.:]** BGBl. FN 454-1